

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 9-10
16. Oktober 2000

C 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Änderung der Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen	58
Beschlüsse der Kirchenleitung über die Sonderzuwendung 2000, zum Urlaubsgeld 2001 und über vermögenswirksame Leistungen 2001 für Pastoren und Kirchenbeamte.....	58
Dienstumfang für Ehepaare im kirchlichen Dienst.....	59
Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter.....	59
Kollektenplan 2001	63
Krankenhausseelsorge.....	64
Orgelfachberatung.....	64
Pfarrstellenausschreibungen.....	65
Personalien	67

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritenruck GmbH Schwerin

Anschrift

414.00/26

Änderung der Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen

I.

Die Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen vom 20. März 1998 (KABI S. 28) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird durch die Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der religionspädagogischen Qualifizierung. Über Ausnahmen entscheidet der Oberkirchenrat. Einzelheiten werden in einer Durchführungsbestimmung des Oberkirchenrates festgelegt.“

2. § 2 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

b) Gemeindepädagogik: Planung einer gemeindepädagogischen Praxisaufgabe, Durchführung und Nachgespräch;

In § 2 Abs. 4 Buchst. c wird das Wort „Schulpädagogik“ gestrichen.

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Praxisprojekt Gemeindepädagogik gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bis zu einem von der Prüfungskommission festzulegenden Zeitpunkt benennt der Kandidat die Gruppe, in der die gemeindepädagogische Praxisaufgabe durchgeführt

werden soll. In Absprache mit dem für den jeweiligen Bereich zuständigen Mentor kann er einen Themenvorschlag einreichen, der nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollte.

Buchstabe c wird Buchstabe b.

Buchstabe d wird Buchstabe c.

Buchstabe e wird Buchstabe d, wobei der letzte Satz entfällt.

Buchstabe f wird Buchstabe e.“

4. In § 5 Abs. 2 Buchst. c werden die Worte „und Schulpädagogik“ gestrichen.

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am 10. September 2000 in Kraft.

Schwerin, 4. September 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

471.01/144

Beschlüsse der Kirchenleitung über die Sonderzuwendung 2000, zum Urlaubsgeld 2001 und über vermögenswirksame Leistungen 2001 für Pastoren und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. September 2000 nachstehende Beschlüsse gefasst:

Beschluss über die Sonderzuwendung für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 2000

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 3. Juli 1992 in der Fassung ihrer Änderungen vom 2. September 1995 und vom 11. Oktober 1997 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 2000 keine Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Beschluss zum Urlaubsgeld für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 2001

Gemäß § 1 der Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 2001 kein Urlaubsgeld an die Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

**Beschluss
über vermögenswirksame Leistungen
für Pastoren und Kirchenbeamte im
Kalenderjahr 2001**

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 2001 keine vermögenswirksamen Leistungen an die Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Schwerin, 2. September 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

402.00/ 77-2

**Dienstumfang für Ehepaare
im kirchlichen Dienst**

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 1. Juli 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Die Kirchenleitung empfiehlt allen Anstellungsträgern in Kirche und Diakonie folgendes:

Der Dienstumfang eines Ehepaares im kirchlichen Dienst soll insgesamt 150 % nicht übersteigen. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind.

Die Kirchenleitung ist bei ihrer Beschlussfassung davon ausgegangen, dass möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kirchlichen Dienst genommen werden sollten. Das kirchliche Besoldungs- und Vergütungssystem gewährleistet nach Ansicht der Kirchenleitung auch bei einer Begrenzung des Beschäftigungsumfanges eines Ehepaares auf 150 % eine hinreichende finanzielle Absicherung.

Schwerin, 5. Juli 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

474.00/ 113

Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

Gemäß Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 2. Juni 2000 (KABl S. 38) ist die Höhe der Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte zum 1. April 2000 auf 86,5 % der jeweiligen im Tarifgebiet West (Tarifverträge des Bundes und der Länder) geltenden Beträge festgesetzt.

Zum 1. August 2000 werden die Vergütungen und Löhne im Tarifgebiet West um 2,0 % erhöht. Die Ausbildungsentgelte werden rückwirkend zum 1. April 2000 um 2,0 % erhöht.

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die ab 1. August 2000 geltenden Tabellen bekannt.

Schwerin, 1. August 2000

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

Vergütung für Angestellte

ab 1.8.2000

Bezug Öffentlicher Dienst West /2000 nach Tarifierhebung um 2% = 86,5%; alle Angaben in DM

Gruppe	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
I	0,00	4.763,36	5.021,57	5.279,85	5.538,09	5.796,37	6.054,65	6.312,86	6.571,13	6.829,36	7.087,65	7.345,91	7.604,16	7.862,38	0,00
Ia	0,00	4.390,55	4.591,26	4.791,88	4.992,57	5.193,24	5.393,94	5.594,67	5.795,30	5.995,99	6.196,68	6.397,40	6.598,03	6.790,45	0,00
Ib	0,00	3.903,23	4.096,17	4.289,10	4.482,01	4.674,94	4.867,87	5.060,79	5.253,72	5.446,66	5.639,56	5.832,49	6.025,41	6.217,89	0,00
IIa	0,00	3.459,81	3.637,01	3.814,27	3.991,43	4.168,63	4.345,86	4.523,04	4.700,27	4.877,46	5.054,72	5.231,92	5.409,03	0,00	0,00
IIb	0,00	3.225,94	3.387,44	3.548,97	3.710,52	3.872,09	4.033,62	4.195,17	4.356,71	4.518,24	4.679,82	4.841,32	4.911,91	0,00	0,00
III	3.074,87	3.225,94	3.376,97	3.528,04	3.679,11	3.830,18	3.981,26	4.132,29	4.283,35	4.434,42	4.585,52	4.736,58	4.880,27	0,00	0,00
IVa	2.787,32	2.925,57	3.063,78	3.201,99	3.340,22	3.478,44	3.616,66	3.754,89	3.893,14	4.031,36	4.169,59	4.307,85	4.444,15	0,00	0,00
IVb	2.548,56	2.658,25	2.767,86	2.877,52	2.987,12	3.096,79	3.206,44	3.316,10	3.425,75	3.535,38	3.645,05	3.754,68	3.769,27	0,00	0,00
Va	2.253,52	2.340,38	2.427,22	2.521,08	2.617,44	2.713,86	2.810,28	2.906,67	3.003,09	3.099,48	3.195,90	3.292,30	3.381,86	0,00	0,00
Vb	2.253,52	2.340,38	2.427,22	2.521,08	2.617,44	2.713,86	2.810,28	2.906,67	3.003,09	3.099,48	3.195,90	3.292,30	3.298,99	0,00	0,00
Vc	2.130,21	2.208,49	2.286,88	2.369,09	2.451,31	2.537,00	2.628,20	2.719,49	2.810,69	2.901,92	2.991,98	0,00	0,00	0,00	0,00
VIa	2.017,26	2.077,78	2.138,25	2.198,77	2.259,22	2.321,53	2.385,05	2.448,57	2.513,21	2.583,74	2.654,21	2.724,75	2.795,21	2.865,76	2.926,21
VIb	2.017,26	2.077,78	2.138,25	2.198,77	2.259,22	2.321,53	2.385,05	2.448,57	2.513,21	2.583,74	2.654,21	2.709,38	0,00	0,00	0,00
VII	1.868,85	1.917,97	1.967,12	2.016,24	2.065,39	2.114,51	2.163,63	2.212,81	2.261,92	2.312,38	2.364,01	2.401,25	0,00	0,00	0,00
VIII	1.728,87	1.773,77	1.818,75	1.863,66	1.908,61	1.953,54	1.998,52	2.043,43	2.088,38	2.121,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IXa	1.672,28	1.716,99	1.761,67	1.806,35	1.851,01	1.895,68	1.940,34	1.985,03	2.029,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IXb	1.609,61	1.650,40	1.691,15	1.731,91	1.772,68	1.813,47	1.854,24	1.895,00	1.929,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
X	1.494,63	1.535,40	1.576,20	1.616,95	1.657,73	1.698,48	1.739,25	1.780,05	1.820,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Allgemeine Zulage:	IXa-X	143,89
	Vc-VIII	169,94
	IIa-Vb	181,27
	Ia-Ib	67,96

Ortszuschlagstabelle	1/2Differenz St.1 zu St.2			
	Tarifkl. Ib I-IIb	894,04	1.063,11	1.206,35
Tarifkl. Ic III-Vb	794,55	963,63	1.106,87	84,54
Tarifkl. II Vc-X	748,43	909,49	1.052,73	80,53

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 143,24

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um

	1. Kind	ab 2. Kind
X-IXb	8,70	43,50
Ixa	8,70	34,80
VIII	8,70	26,10

Monatstabellenlöhne

ab 01.08.2000

Bezug: Öffentlicher Dienst West / 2000 nach Tarifierhebung um 2% = 86,5 %; alle Angaben in DM

Lohngr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
9	3588,98	3646,41	3704,73	3764,01	3824,25	3885,42	3947,58	4010,76
8a	3511,72	3567,90	3624,97	3682,97	3741,90	3801,77	3862,60	3924,41
8	3434,44	3489,37	3545,21	3601,92	3659,56	3718,13	3777,61	3838,06
7a	3360,50	3414,26	3468,89	3524,37	3580,76	3638,05	3696,27	3755,41
7	3286,53	3339,12	3392,53	3446,82	3501,96	3558,00	3614,92	3672,78
6a	3215,77	3267,23	3319,50	3372,60	3426,58	3481,40	3537,08	3593,70
6	3145,01	3195,32	3246,45	3298,40	3351,16	3404,79	3459,26	3514,63
5a	3077,29	3126,53	3176,55	3227,39	3279,02	3331,49	3384,78	3438,95
5	3009,57	3057,73	3106,65	3156,37	3206,86	3258,18	3310,31	3363,27
4a	2944,79	2991,91	3039,76	3088,40	3137,81	3188,01	3239,01	3290,86
4	2879,98	2926,06	2972,87	3020,44	3068,77	3117,87	3167,74	3218,43
3a	2817,98	2863,05	2908,87	2955,40	3002,70	3050,73	3099,56	3149,13
3	2755,97	2800,06	2844,85	2890,37	2936,64	2983,60	3031,35	3079,84
2a	2696,64	2739,76	2783,61	2828,13	2873,39	2919,36	2966,07	3013,54
2	2637,29	2679,46	2722,35	2765,91	2810,16	2855,12	2900,82	2947,22
1a	2580,50	2621,78	2663,74	2706,36	2749,67	2793,66	2838,35	2883,76
1	2523,72	2564,10	2605,12	2646,79	2689,14	2732,18	2775,89	2820,31

Sozialzuschlag je Kind 143,24

In den Lohngruppen 1-4 erhöht sich der Sozialzuschlag für das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	Lgr.1,1a,2	8,70	43,50
	Lgr.2a,3,3a	8,70	34,80
	Lgr.4	8,70	26,10

Sozialzuschlag incl. Erhöhungsbeiträge	Lgr.4	Lgr.3a-2a	Lgr.2-1
1 Kind	143,24	151,94	151,94
2 Kinder	286,48	321,28	338,68
3 Kinder	429,72	490,62	525,42
4 Kinder	572,96	659,96	712,16
5 Kinder	716,20	829,30	898,90
6 Kinder	859,44	998,64	1085,64

Vergütung für Angestellte in Kr.-Gruppen

ab 01.08.2000

Bezug Öffentlicher Dienst West / 2000 nach Tarifierhebung um 2% = 86,5%; alle Angaben in DM

Grundvergütungssätze in Stufe

Verg.Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr.XIII	4.213,79	4.391,88	4.569,98	4.708,49	4.846,99	4.985,52	5.124,04	5.262,56	5.401,07
Kr.XII	3.894,44	4.060,29	4.226,12	4.355,10	4.484,10	4.613,09	4.742,06	4.871,06	5.000,07
Kr.XI	3.612,66	3.771,84	3.931,00	4.054,82	4.178,61	4.302,41	4.426,20	4.550,01	4.673,83
Kr.X	3.343,18	3.490,85	3.638,53	3.753,37	3.868,23	3.983,07	4.097,93	4.212,76	4.327,62
Kr.IX	3.095,84	3.232,39	3.368,97	3.475,19	3.581,41	3.687,64	3.793,88	3.900,09	4.006,31
Kr.VIII	2.865,99	2.992,51	3.119,05	3.217,48	3.315,90	3.414,32	3.512,74	3.611,15	3.709,55
Kr.VII	2.655,88	2.772,78	2.889,65	2.980,56	3.071,46	3.162,37	3.253,28	3.344,18	3.435,09
Kr.VI	2.466,24	2.573,36	2.680,47	2.763,78	2.847,09	2.930,39	3.013,70	3.097,00	3.180,35
Kr.Va	2.350,01	2.450,16	2.550,30	2.628,19	2.706,07	2.783,97	2.861,85	2.939,74	3.017,61
Kr.V	2.270,22	2.364,97	2.459,72	2.533,41	2.607,11	2.680,79	2.754,47	2.828,17	2.901,87
Kr.IV	2.125,97	2.210,19	2.294,41	2.359,91	2.425,42	2.490,93	2.556,43	2.621,93	2.687,42
Kr.III	1.992,18	2.063,73	2.135,31	2.190,97	2.246,64	2.302,30	2.357,96	2.413,61	2.469,27
Kr.II	1.866,75	1.929,48	1.992,21	2.041,00	2.089,77	2.138,56	2.187,35	2.236,14	2.284,93
Kr.I	1.751,79	1.807,62	1.863,44	1.906,84	1.950,26	1.993,68	2.037,08	2.080,50	2.123,91

Allgemeine Zulage:	Kr.I-II	143,89
	Kr.III-VI	169,94
	Kr.VII-XIII	181,27

Ortszuschlagtabelle	Tarifkl.:	Ib	Kr.XIII	894,04	1.063,11	1.206,35	84,54
		Ic	Kr.VII-XII	794,55	963,63	1.106,87	84,54
		II	Kr.I-VI	748,43	909,49	1.052,73	80,53

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 143,24

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütung nach Gruppe

	1. Kind	ab 2. Kind
Kr.I	8,70	43,50
Kr.II	8,70	34,80

651.00/335

Kollektenplan 2001

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 2001 beschlossen:

- | | |
|--|---|
| <p>01.01. (Neujahrstag)
Für die Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst</p> <p>06.01. (Epiphania)
07.01. (1. Sonntag nach Epiphania)
Für das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig</p> <p>21.01. (3. Sonntag nach Epiphania)
Für das Diakonische Werk in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs</p> <p>04.02. (Letzter Sonntag nach Epiphania)
Für das Amt für Gemeindedienst</p> <p>18.02. (Sexagesimä)
Für die ökumenische Arbeit der VELKD</p> <p>04.03. (Invokavit)
Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“</p> <p>18.03. (Okuli)
Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und für die Frauen- und Familienarbeit in der Landeskirche (2/3)</p> <p>01.04. (Judika)
Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD</p> <p>13.04. (Karfreitag)
Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust</p> <p>15.04. (Ostersonntag)
Für die Christenlehre</p> <p>29.4. (Misericordias Domini)
Für die Seelsorge an Suchtgefährdeten (2/3) und für Behindertenrüstzeiten (1/3)</p> <p>13.05. (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche</p> <p>27.05. (Exaudi)
Für die Arbeit mit Jugendlichen</p> <p>04.06. (Pfingstmontag)
Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes</p> <p>17.06. (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD</p> <p>01.07. (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis</p> | <p>15.07. (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/2) und für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (1/2)</p> <p>29.07. (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Mecklenburg</p> <p>12.08. (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Diakonische Werk der EKD</p> <p>26.08. (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Deutsche Seemannsmission e. V. in Rostock</p> <p>09.09. (13. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Posaunenwerk</p> <p>30.09. (Erntedankfest)
Für den Lutherischen Weltdienst</p> <p>14.10. (18. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Männerarbeit (1/2) und Für das Freiwillige Soziale Jahr (1/2)</p> <p>28.10. (20. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Pare Diözese in Tansania und für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Kasachstan</p> <p>31.10. (Reformationsfest)
Für die Bibelverbreitung in der Welt (Weltbibelhilfe)</p> <p>11.11. (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für die kirchliche Arbeit mit Aussiedlern und Flüchtlingen</p> <p>25.11. (Ewigkeitssonntag)
Für besondere Notstände in der Landeskirche</p> <p>02.12. (1. Advent)
Für Brot für die Welt</p> <p>16.12. (3. Advent)
Für die Krankenhauseelsorge</p> <p>24.12. (Heilig Abend)
Empfehlung: Für Brot für die Welt</p> <p>25.12. (Christfest I)
Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust</p> <p>26.12. (Christfest II)
Für kirchliche Kindertagesstätten</p> <p>Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung einzusammeln.</p> <p>Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienst-</p> |
|--|---|

liche Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekte am 1. Juli 2001 wird nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluss zu fassen, für welches Bauvorhaben diese Kollekte im Kirchenkreis eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchengemeinden wird auf die Sonderregelung im KABI 1982 S. 76 verwiesen. Diese Regelung ist 2001 nur gültig für Kirchengemeinden, die einen vom Kirchengemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 28. Februar 2001 für das erste Halbjahr und bis 31. August 2001 für das zweite Halbjahr einreichen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates wenigstens einen Monat vorher schriftlich auf dem Dienstweg einzuholen.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate, an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig. Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektensfonds der Landeskirchenkasse bei der ACREDOBANK eG Schwerin, Konto-Nr. 5 300 029, Bankleitzahl 760 605 61, zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 2. September 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

224.00/ 213

Krankenhausseelsorge

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 1. Juli 2000 folgenden Beschluss gefasst:

1. In Schwerin wird eine weitere Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge mit einem Umfang von 50 % errichtet.
2. In Güstrow wird eine Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge mit einem Umfang von 50 % errichtet.
3. In Rostock wird eine weitere Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge in einem Umfang von 50 % errichtet. Diese Stelle wird besetzt, wenn die bisherige 50-prozentige Mitarbeiterstelle vakant ist.

Schwerin, 22. August 2000

Der Vorsitzender der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

259.00/203

Orgelfachberatung

Als Orgelfachberater hat der Oberkirchenrat neu benannt:
KMD Martin Ohse, Domplatz 1, 18273 Güstrow, Telefon-Nr.: (0 38 43) 46 55 75.

Fax-Nr.: (0 38 43) 46 55 76.

Der Zuständigkeitsbereich für KMD Ohse umfasst die Kirchenkreise Güstrow, Stargard und den Ostteil des Kirchenkreises Rostock.

Für den Westteil des Kirchenkreises Rostock sowie für die Kirchenkreise Wismar und Parchim ist als Orgelfachberater weiterhin zuständig:

KMD Wolfgang Leppin, Grüner Winkel 37, 18273 Güstrow, Telefon-Nr.: (0 38 43) 68 10 63.

Orgelfachberater schätzen den Zustand einer Orgel ein und fertigen Gutachten an. Sie können von Kirchengemeinden angefordert werden. Sie sind auch berechtigt, von sich aus oder im Auftrag des Oberkirchenrates Orgeln zu besichtigen und einzuschätzen.

Der jeweils zuständige Orgelfachberater ist bei allen Orgelbauvorhaben von Anfang an hinzuzuziehen. Jegliche Arbeiten an einer Orgel dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Orgelfachberater informiert ist.

Nach Abschluss der Arbeiten an einer Orgel erstellt der Orgelfachberater das Abnahmegutachten.

Schwerin, 12. September 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

Pfarrstellenausschreibungen

7309-20/11

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St.-Michael Neubrandenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 14. September 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

2423-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 18. September 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

2315-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sietow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 18. September 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3309-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Picher wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2000 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 28. September 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

188.15/13

Stellenausbörse für Pastorinnen und Pastoren der Gliedkirchen der EKD

Beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, ist eine Stellenausbörse für Pastorinnen und Pastoren der Gliedkirchen der EKD eingerichtet worden. Über diese Stellenausbörse bietet sich eine Möglichkeit zum Wechsel in andere Landeskirchen.

Nähere Einzelheiten sind beim Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 19055 Schwerin, zu erfahren.

Schwerin, 23. August 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Bargtheide im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg - ist die 4. Pfarrstelle vakant und zum 1. März 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Ahrensburg -, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Bewerbungsschluss ist der 16. Oktober 2000.

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Diakonische Aufgaben (Diakoniepastor/in) ist möglichst zum 1. Februar 2001 mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Es handelt sich um ein eingeschränktes Dienstverhältnis - 50% -. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 6 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Niendorf, z.H. Propst Dr. Melzer, Haus der Kirche, Postfach 61 03 46, 22423 Hamburg. Bewerbungsschluss ist der 16. Oktober 2000.

Der Gemeindedienst der NEK sucht zum 1. November 2000 eine Pastorin/einen Pastor für die Wiederbesetzung der Stelle einer

Referentin/eines Referenten im Arbeitszweig Haushalterschaft mit dem Dienstsitz in Hamburg. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf, den Ausbildungszeugnissen und einer Darstellung der Gemeindefahrungen und/oder Interessen sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der 31. Oktober 2000.

Im Kirchenkreis Neumünster ist zum 1. Juni 2001 die Stelle einer Pröpstin/eines Propstes zu besetzen.

Das pröpstliche Amt ist mit der 3. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster verbunden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erhalten Sie durch Herrn Bischof Kohlwege, Tel. (04 51) 7 90 21 03 und Herrn Propst Jürgensen, Tel. (0 43 21) 49 81 34.

Bewerbungsschluss ist der 31. Oktober 2000.

Nähere Auskünfte zu den Einzelheiten der Bewerbungen sind auch beim Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu erfragen.

148.33/6

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gudow im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist zum 1. April 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis zum 13. November 2000 einzureichen.

Schwerin, 14. September 2000

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

330.01/75

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend zwei Stellenausschreibungen des Kirchenamtes der EKD bekannt. Bewerber wenden sich bitte an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 31. August 2000

Der Oberkirchenrat
Flade

Auslandsdienst in Athen

Die Evangelische Kirche deutscher Sprache in Griechenland, Dienstsitz Athen, sucht zum 1. November 2001 für 6 Jahre eine engagierte Pfarrerin/ einen engagierten Pfarrer (Stellenteilung ist

möglich) für die vielfältigen Aufgaben in ihrer Gemeinde, die Griechenland südlich von Volos und die Inseln umfasst.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer mit

- ökumenischer Offenheit,
- Kommunikations- und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht (bis zu 8 Wochenstunden) an der Deutschen Schule Athen (führt zum Abitur).

Ein Führerschein Klasse 3 ist für den Dienst erforderlich. Eine Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche steht zur Verfügung.

Ein Sprachkurs in Neugriechisch wird vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover

Tel.-Nr.: (05 11) 27 96-1 26, Fax-Nr.: (05 11) 27 96- 7 25, E-mail: brigitte.parpert@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. November 2000 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

330.31/74

Auslandsdienst an der Costa Blanca

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für ihre deutschsprachige Pfarrstelle an der Costa Blanca mit Sitz in Benidorm ab 1. September 2001 für sechs Jahre einen Pfarrer/ eine Pfarrerin, der/ die bereit ist, mit

- Freude an intensiv nachgehender Seelsorge,
- Ideen und Gestaltungskraft für die Arbeit in Urlaubszentren,
- einem hohen Maß an Flexibilität und Mobilität,
- Einfühlungsvermögen, Toleranz und sozialem Engagement den Dienst an den vielen Urlaubern und Urlauberinnen zu tun, die sich dort oft auch langfristig niederlassen.

Der Pfarrer/ die Pfarrerin muss dabei lange Wege und häufige Fahrten auf sich nehmen.

Schwerpunkte der Arbeit:

- situationsgerechte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen an verschiedenen Orten des 450 km langen Küstenstreifens,
- Ausbau der Urlauber- und Touristenseelsorge an der Costa Blanca (Langzeit- und Kurzaurlauber),
- ökumenische Zusammenarbeit,
- pastoraler Dienst an den ansässigen evangelischen Christen deutscher Sprache
- sowie seelsorgerliche Betreuung in der Seniorenresidenz.

Angemietetes Gemeinde- und Pfarrhaus ist vorhanden. Keine deutschsprachige Schule in erreichbarer Nähe.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich oder telefonisch angefordert werden beim:

Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.-Nr.: (05 11) 27 96-1 26,

Fax-Nr.: (05 11) 27 96 7 25, E-Mail: Brigitte.parpert@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2000 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

Personalien

7607-20/9-1

Pastor Jörg Heinrich, Schwichtenberg, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mirow zum 15. August 2000 übertragen worden.

Schwerin, 15. August 2000

Beste
Landesbischof

3611-20/9-1

Pastorin Gudrun Doege-Klein, Sülstorf, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Klinken zum 1. August 2000 übertragen worden.

Schwerin, 21. August 2000

Beste
Landesbischof

7418-20/10-1

Pastor Horst Schröter, Fürstenberg, ist die vakante Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Peckatel/Prillwitz zum 1. September 2000 übertragen worden.

Schwerin, 21. August 2000

Beste
Landesbischof

3205-20/7-1

Pastor Thomas Timm, Mölln, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Goldberg zum 1. September 2000 übertragen worden.

Schwerin, 21. August 2000

Beste
Landesbischof

PA Döbler, Stefan/21

Herr Stefan Döbler, Ivenack, wird mit Wirkung vom 1. August 2000 in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er für den Dienst des Referenten beim Evangelischen Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen in der Redaktion Schwerin für die Dauer von 5 Jahren beurlaubt.

Schwerin, 21. August 2000

Beste
Landesbischof

2216-20/7-1

Pastor Thomas Robatzek, Belitz, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rittermannshagen zum 1. September 2000 übertragen worden.

Schwerin, 21. August 2000

Beste
Landesbischof

2210-20/14-1

Pastor Thomas Waack, Friedland, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Malchin zum 1. September 2000 übertragen worden.

Schwerin, 21. August 2000

Beste
Landesbischof

4308-20/10

Dem Pastorenehepaar Katharina und Albrecht Lotz, Marlow, wird gemäß § 7 des Kirchengesetzes vom 23. März 1997 über Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe [Teildienstgesetz] (KABl S. 59) die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Marlow mit Wirkung vom 1. September 2000 übertragen.

Schwerin, 21. August 2000

Beste
Landesbischof

8203-20/

Pastorin Christiane Eller, Neubrandenburg, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg zum 1. September 2000 übertragen worden. Ihr Dienstumfang beträgt 75 %.

Schwerin, 21. August 2000

Beste
Landesbischof

PA Seuffert, Katharina/12

Pastorin Katharina Seuffert wird nach Beendigung des dreijährigen Probedienstes zum 1. September 2000 die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Gleichzeitig wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wredenhagen übertragen.

Schwerin, 5. September 2000

Beste
Landesbischof

8216-20/8-1

Pastor Dr. Mitchell Grell, Benthen, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirchdorf zum 1. Oktober 2000 übertragen worden.

Schwerin, 18. September 2000

Beste
Landesbischof

3511-20/20

Pastor Siegfried Rau, Groß Laasch, ist die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Laasch zum 1. Oktober 2000 übertragen worden.

Schwerin, 18. September 2000

Beste
Landesbischof

PA Diesel, Ina /3

Pastorin Ina Diesel, Warlin, wird mit Wirkung vom 1. September 2000 befristet bis 31. August 2002 der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Eichhorst mit einem Dienstumfang von 50 % erteilt.

Schwerin, 18. September 2000

Beste
Landesbischof

PA Rabe, Fritz /19

Pastor Fritz Rabe, Neubrandenburg, wird auf seinen Antrag vom 16. August 2000 gemäß § 105 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 29. September 2000

Beste
Landesbischof

PA Fritzsche, Volkmar/

Heimgerufen wurde am 21. August 2000 im Alter von 75 Jahren Pastor i.R. Volkmar Fritzsche, Ludwigslust. Der Verstorbene war von 1953 bis 1990 in den Kirchgemeinden Serrahn, Malchow und Alt Jabel tätig und 1989 zugleich Propst der Propstei Dömitz.

Hoffen wir allein in diesem Leben auf Christus, so sind wir die elendesten unter allen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der erste der Entschlafenen. 1. Kor. 15, 19-20

Schwerin, 24. August 2000

Beste
Landesbischof

PA Bahr, Günther/

Heimgerufen wurde am 24. September 2000 im Alter von 85 Jahren Pastor i.R. Günther Bahr, Rostock. Der Verstorbene hat von 1950 bis 1965 zunächst als Katechet in Zapel, Ziegendorf und Wredenhagen dann später als Pfarrhelfer und Pastor in den Kirchgemeinden Woosten und Damm gearbeitet.

Jesus Christus spricht: Ihr werdet traurig sein, doch eure Traurigkeit soll in Freude verkehrt werden.

Joh. 16, 20

Schwerin, 2. Oktober 2000

Beste
Landesbischof

413.00/

Mit Wirkung vom 15. September 2000 beginnen folgende Vikarinnen und Vikare den Vorbereitungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs:

Vikar Thomas Cremer in der Stadtkirchgemeinde Neustrelitz,
Vikarin Gerlind Froesa-Schmidt in der Kirchgemeinde Rostock Luther / St. Andreas,

Vikarin Asja Garling in der Kirchgemeinde Biestow,
Vikarin Kristin Gatscha in der Kirchgemeinde Alt Meteln,
Vikar Mathias Kretschmer in der Kirchgemeinde Röbel St. Nikolai,

Vikarin Kathrin Kühl in der Kirchgemeinde Pokrent
Vikarin Ute Lange in der Kirchgemeinde Bützow,
Vikarin Christina Mittmann in der Kirchgemeinde Schwaan.

Schwerin, 8. September 2000

Beste
Landesbischof

421.22/24

Nach erfolgreichem Abschluss der Katechetischen Fernkursausbildung zuerkennt der Oberkirchenrat die Anstellungsfähigkeit als gemeindepädagogische Mitarbeiterin (Katechetin/Gemeindepädagogin):

Frau Kerstin Ballhöfer, 18292 Serrahn, Diakonisches Zentrum
Frau Barten, Petra, 18107 Lichtenhagen-Dorf, Klein Lichtenhäger Weg 10

Frau Petra Güttler, 19399 Diestelow, Goldberger Chaussee 5

Frau Ingrid Hoyer, 19073 Stralendorf, Schweriner Str. 1

Frau Annegret Kadereit, 19258 Kuhlenfeld, Lange Str. 18

Frau Nicola Lenz, 19065 Görslow, Zum Steilufer 46

Frau Gundula Rosenow, 18586 Ostseebad Sellin, Seestr. 8a

Frau Astrid Taetow, 18273 Güstrow, St. Jürgensweg 7

Frau Ruth Wossidlo, 18273 Güstrow, An der Fähre 19

Schwerin, 16. August 2000

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin